



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 22. August 2016

Revision des kantonalen Gebührenrechts; Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 6. Juli 2016 in Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard die Revision des kantonalen Gebührenrechts beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Februar 2014 hat der Landrat eine Motion betreffend die Anpassung des kantonalen Gebührenrechts gutgeheissen.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 235 vom 12. April 2016 verabschiedete der Regierungsrat die Vorlage zu einem revidierten Gebührenrecht (Gebührengesetz [GebG; NG 265.5] und Grundbuchgesetz [GBG; NG 214.1]) zuhanden des Landrats und beantragte diesem hierauf nicht einzutreten (eventualiter: dieses abzulehnen).

2 Stellungnahme der Kommission

2.1 Gebührengesetz

Als erstes hat sich die Kommission mit der Frage auseinandergesetzt, ob der nun vorliegende Gebührenkatalog (wie von der Motion verlangt) durch den Landrat beschlossen werden soll. Neben den verfassungsmässigen Bedenken des Regierungsrates, welche die Kommission zur Kenntnis nimmt, wird hauptsächlich befürchtet, dass durch eine solche Kompetenzverschiebung eine unnötige Bürokratie aufgebaut würde. Falls sich der Landrat mit den Gebühren fachlich auseinandersetzen wollte, müsste er vom Regierungsrat und der Verwaltung verlangen, dass jede Position unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zuhanden der entsprechenden Landratssitzung belegt würde. Dieses Vorgehen wäre allerdings zwingend, da ansonsten eine sehr grosse Gefahr der Vertretung von Partikularinteressen bestehen würde. Dies könnte dazu führen, dass die Gebühren in Zukunft primär aus politischen Gründen erhöht oder gesenkt würden. Eine solche „politische Gebühr“ würde in der Folge faktisch zur (Gemeng-)Steuer (falls zu hoch angesetzt) oder zum staatlichen Sozialtarif werden, welcher aus den ordentlichen Staatsfinanzen subventioniert werden müsste (falls zu tief angesetzt). Die Kommission spricht sich aufgrund dessen grossmehrheitlich dafür aus, dass die Gebühren auch in Zukunft durch den Regierungsrat festgelegt werden sollen.

Weiter behandelte die Kommission die Frage, ob die Gebühren wie bis anhin neben dem Gebührentarif auch noch in verschiedenen Spezialerlassen geregelt werden sollen. Hier kam die Kommission zum Schluss, dass die im Rahmen der Umsetzung der Motion geleistete Arbeit nicht einfach zur Makulatur erklärt werden soll. Es erscheint sinnvoll, möglichst alle Ge-

bühren in einem einheitlichen Tarif darzustellen. Aus diesem Grund kommt die Kommission einstimmig zum Schluss, dass der erarbeitete Gebührentarif umgesetzt werden soll.

Die Kommission beschliesst mit 10 : 0 Stimmen (keine Enthaltung) einstimmig, dass dem Landrat beantragt werden soll, auf das Gebührengesetz einzutreten und eine Rückweisung an den Regierungsrat zu beschliessen. Diese Rückweisung ist mit dem Auftrag zu verbinden, die Erlasskompetenz für die Gebühren beim Regierungsrat zu belassen, den (erarbeiteten) Gebührentarif aber beizubehalten.

2.2 Grundbuchgesetz

Als erstes hat sich die Kommission intensiv damit auseinandergesetzt, ob die diskutierte Grundbuchabgabe in Zukunft weiterhin als Gebühr oder neu als (Gemeng-)Steuer ausgestaltet werden soll. Die Kommission gibt zu bedenken, dass bezüglich dem Übergang von Grundstücken bereits eine Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer geschuldet sind. Die Einführung einer weiteren Steuer wird von der Kommission nicht unterstützt und der Gebührencharakter soll beibehalten werden. Die Kommission weist weiter darauf hin, dass eine solche Grundbuchgebühr zwingend mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip im Einklang stehen müsse. Die vergangenen Staatsrechnungen weisen bezüglich dem Grundbuchamt nun einen klaren Einnahmenüberschuss aus. Es ist somit festzustellen, dass die Grundbuchgebühren die Kosten offensichtlich decken. Es ist nun darzulegen, wie hoch der Äquivalenzanteil an den Gebühreneinnahmen ist. Falls auch nach dieser Schattenrechnung noch ein Einnahmenüberschuss vorliegt, muss die Gebühr gesenkt werden. Die Kommission beschliesst in diesem Punkt grossmehrheitlich, dem Landrat die Beibehaltung der Grundbuchabgabe als Gebühr zu beantragen.

Bezüglich der Erlasskompetenz verweist die Kommission auf die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Gebührengesetz. Bei der Festlegung der Gebühr handelt es sich primär um einen technischen Vollzugsakt. Die Kommission kommt mehrheitlich zum Schluss, dass unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen weiterhin der Regierungsrat für die Festlegung der Grundbuchgebühren zuständig sein soll.

Die Kommission beschliesst mit 5 : 0 Stimmen (5 Enthaltungen), dass dem Landrat beantragt werden soll, auf das Grundbuchgesetz nicht einzutreten.

Minderheitsantrag: Eine Kommissionsminderheit weist darauf hin, dass die heutige Grundbuchabgabe keine (Gemeng-)Steuer darstellt, da der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nicht in einem formellen Gesetz geregelt sind. Die vom Regierungsrat erlassene Vollzugsverordnung über die Grundbuchgebühren erfüllt die Anforderungen an ein formelles Gesetz nicht. Es ist somit festzustellen, dass die Grundbuchgebühren heute eine reine Verwaltungsgebühr darstellt, was im Grundbuchgesetz zu präzisieren ist. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht zur Auswertung der Vernehmlassung weiter festgestellt, dass die Grundbuchgebühren offensichtlich das Kostendeckungsprinzip verletzen, was zu einer Gebührenreduktion hätte führen müssen. Stattdessen schlägt nun der Regierungsrat vor, den Anhang der bisherigen regierungsrätlichen Grundbuchgebührenverordnung unverändert als Anhang ins landrätliche Grundbuchgesetz zu überführen. Damit würden die Anforderungen an ein formelles Gesetz erfüllt und eine (Gemeng-)Steuer eingeführt, was zu verhindern ist. Damit in Zukunft die Grundbuchgebühren dem Grundsatz der Kostendeckung entsprechen, sollen diese durch den Landrat erlassen werden. Die Kommissionsminderheit beantragt dem Landrat somit auf das Grundbuchgesetz einzutreten und Art. 9c des Grundbuchgesetzes neu folgendermassen zu formulieren:

„Art. 9c Abs. 1 und 4 Grundbuchgebühren

¹ Für grundbuchliche Verrichtungen erhebt der Kanton unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 Verwaltungsgebühren (keine Gemengsteuer).

² Eintragungen und Löschungen, die von Amtes wegen erfolgen, sind gebührenfrei.

³ Für grundbuchliche Verrichtungen, die im Interesse der späteren Grundbuchbereinigung liegen, werden die Gebühren um die Hälfte reduziert.

⁴ Die Gebühren richten sich nach dem Tarif im Anhang. Dieser ist mindestens einmal je Legislatur durch den Landrat zu überprüfen und festzulegen.“

3 Antrag

Die Kommission FGS beantragt dem Landrat mit 10 : 0 Stimmen (keine Enthaltung) einstimmig, auf das Gebührengesetz einzutreten und eine Rückweisung an den Regierungsrat zu beschliessen. Diese Rückweisung ist mit dem Auftrag zu verbinden, die Erlasskompetenz für die Gebühren beim Regierungsrat zu belassen, den (vervollständigten) Gebührentarif aber beizubehalten.

Weiter beantragt die Kommission FGS dem Landrat mit 5 : 0 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) auf das Grundbuchgesetz nicht einzutreten.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Ruedi Waser

Sekretär



Christof Würsch

